

# Hausordnung des Engelbert-Kaempfer-Gymnasiums Lemgo



## Was uns besonders wichtig ist

Diese für das Engelbert-Kaempfer-Gymnasium geltende Hausordnung ergänzt das vom Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassene *Schulgesetz*, das das schulische Leben grundsätzlich regelt und im Sekretariat der Schule eingesehen werden kann. Die einzelnen Bestimmungen unserer Hausordnung sind von Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern gemeinsam vereinbart und in ihrer aktuellen Form zuletzt in der Schulkonferenz am 11. Februar 2009 verabschiedet worden.

Mit dieser Schulordnung wollen wir erreichen,

- **dass wir freundlich, rücksichtsvoll und gewaltfrei miteinander umgehen,**
- **ein angenehmes, störungsfreies Umfeld für gutes Lehren und Lernen schaffen**
- **und uns verantwortungsbewusst für das eigene und fremdes Leben einsetzen sowie die natürlichen und geschaffenen Ressourcen schonen.**

Daher muss jedes Verhalten vermieden werden, das Andere in ihren Empfindungen verletzt oder provoziert und das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit beeinträchtigt.

## Während des Unterrichts

- 1.1** Der Unterricht beginnt und endet pünktlich zu den vorgegebenen Zeiten. Falls die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Unterrichtsraum sein sollte, informiert der Klassen- oder Kurssprecher bzw. die Klassen- oder Kurssprecherin oder ein Vertreter oder eine Vertreterin das Sekretariat.
- 1.2** Jede Klasse und jeder Kurs wählt zu Beginn des Schuljahres einen Brandmelder oder eine Brandmelderin und Vertretung, die im Kursheft und im Sekretariat namentlich kenntlich gemacht werden.

- 1.3** Jede Klasse und jeder Kurs richtet einen **Ordnungsdienst** ein, der besonders dafür zuständig ist, dass das Mobiliar pfleglich behandelt wird, dass nach Verlassen des Raumes das Licht ausgeschaltet wird, die Fenster geschlossen, mittags die Stühle hochgestellt werden und der Raum besenrein verlassen wird. Die Lehrerinnen und Lehrer achten darauf, dass der Ordnungsdienst erfolgreich arbeiten kann.
- 1.4** Bei Abwesenheit der Lehrkraft erhalten Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in der Regel Aufgaben, die von ihnen selbstständig im vorgesehenen Unterrichtsraum bearbeitet werden. In der Sekundarstufe I übernimmt die Vertretungslehrkraft die Aufgaben des abwesenden Lehrers oder der Lehrerin.
- 1.5** Die Sitzordnung soll einvernehmlich von Schülerinnen und Schülern sowie von Lehrerinnen und Lehrern festgelegt werden. Sie kann aus pädagogischen Gründen von dem Lehrer oder der Lehrerin verändert werden.
- 1.6** Das **Essen** und das Kauen von **Kaugummi** ist im Unterricht nicht gestattet.

## Außerhalb des Unterrichts

- 2.1** Fahrschülerinnen und Fahrschüler, deren Verkehrsmittel nicht passend zu den Unterrichtszeiten fährt, können sich in einem dafür vorgesehenen Raum aufhalten.
- 2.2** Das eigenmächtige **Verlassen des Schulgeländes** ist den Schülern und Schülerinnen der Klassen 5 – 10 während des Unterrichts und der Pausen aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht erlaubt. Muss ein Schüler oder eine Schülerin aus einem dringenden Grund vorzeitig den Unterricht verlassen, kann dieses mit Genehmigung durch eine Lehrkraft geschehen.
- 2.3** Während der großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler die Gebäude, mit Ausnahme des Forums im Neubau. Geöffnete Einrichtungen (Sekretariat, Bibliothek, Verkaufsläden, Lehrerzimmer, Beratungsräume, SV-Zimmer) dürfen in den Pausen aufgesucht werden. Die Empore ist den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe als Arbeitsplatz vorbehalten.
- 2.4** Bei Regen und gesundheitsgefährdender Witterung, was durch ein Pausenzeichen angekündigt wird, sollen sich die Schülerinnen und Schüler in den dafür vorgesehenen Gebäudeteilen aufhalten. Das Schneeballwerfen ist grundsätzlich verboten.
- 2.5** Kleine Pausen werden vorwiegend dazu genutzt, um die Fach-, Klassen- und Kursräume zu wechseln. Während der kleinen Pausen ist der Aufenthalt in den Räumen gestattet. Auf den Fluren darf gespielt werden, sofern dadurch

niemand behindert oder gefährdet wird. Ballspiele auf den Fluren sind verboten.

- 2.6** Für Ballspiele steht ausschließlich der Sportplatz zur Verfügung. Die Tischtennisplatten, Stahlkästen und die Kletterwand dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 2.7 Mauern und Geländer** sind wegen der erhöhten Verletzungsgefahr keine zulässigen Sitzgelegenheiten. Dafür eignen sich die Bänke, Stahlkästen und das grüne Klassenzimmer.

## Nutzung elektronischer Geräte

- 3.1** Smartphones und andere film- und internetfähige elektronische Geräte (kurz elektronische Geräte) dürfen zwar in die Schule mitgebracht werden, müssen aber auf dem Schulgelände (auch in Pausen!) prinzipiell ausgeschaltet und in Jacken bzw. Schultaschen verwahrt sein. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler in Ausnahmefällen zuhause anrufen müssen, erfolgt dies nach Rücksprache mit einer Lehrerin bzw. im Sekretariat. Alle elektronischen Geräte, die für Unterrichtszwecke gebraucht werden, dürfen dazu nach Rücksprache mit der Lehrperson verwendet werden.
- 3.2** Mitnahme von elektronischen Geräten in Prüfungen gilt als Täuschungsversuch, wenn diese nicht ausdrücklich als Hilfsmittel zugelassen sind.
- 3.3** Wer **Fotos** von Mitschülerinnen und Mitschülern oder Lehrkräften ohne deren Erlaubnis macht und veröffentlicht, verletzt deren Persönlichkeitsrechte und muss neben juristischen Schritten auch mit entsprechenden schulischen Maßnahmen rechnen.
- 3.4** Wenn Schülerinnen und Schüler mit einem Smartphone, einem Tablet-Computer oder einem Laptop in der Schule arbeiten wollen, kann dies – zu Arbeitszwecken – in der Bibliothek passieren; die Geräte müssen im „Leisemodus“ (Vibration darf eingeschaltet sein) verwendet werden. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen während der Freistunden/Pausen ihre Geräte im „Leisemodus“ auf der Empore des Neubaus benutzen.
- 3.5** Lehrerinnen und Lehrer lassen ihr Gerät eingeschaltet. Im Unterricht wird es nur zu dienstlichen Zwecken genutzt. Allgemeine Notfälle sind hiervon ausdrücklich ausgenommen.

## Sonstige Hinweise

- 4.1** Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Lehrkräfte, des Personals und des Hausmeisters Folge zu leisten im Interesse eines störungsfreien Zusammenlebens. Unnötiger Lärm, Sachbeschädigungen, Aggressionen und Mobbing sind zu unterlassen.
- 4.2** Für die Benutzung der Bibliothek, der Selbstlernzentren, der Medien- und Fachräume gelten besondere Nutzungsordnungen.

**4.3** Die Brandschutzbestimmungen sind besonders zu beachten und regelmäßig in Erinnerung zu rufen. Alle dazu gehörenden Sicherheitshinweise und Geräte dürfen auf keinen Fall beschädigt, entwendet oder missbräuchlich bedient werden.

**4.4** Schüler und Schülerinnen der Sekundarstufe II unterliegen auch im Lippegarten der Ordnungs- und Sorgfaltspflicht der Schule, d.h. sie dürfen den Garten nicht verunreinigen, nicht andere Passanten behindern oder belästigen. Sie beteiligen sich selbst durch einen Ordnungsdienst an der Reinhaltung des Lippegartens.

**4.5** Der Konsum von **Drogen, alkoholischen Getränken und das Rauchen** ist auf dem Schulgelände einschließlich Lehrerparkplatz grundsätzlich verboten. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden, ein einfaches Taschenmesser oder eine Schere zählen nicht dazu.

**4.6** Das Fahren mit **Zweirädern** auf dem Schulgelände ist nicht erlaubt. Die Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.

### 4.7 Eigentum

Jeder hat das Eigentum anderer zu achten. Fundsachen sind dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin zurückzugeben oder im Sekretariat abzuliefern. Das Fundbüro wird vom Hausmeister verwaltet.

Einrichtungsgegenstände, Lehr- und Lernmittel, Pflanzen, Tiere und Präsentationen innerhalb und außerhalb der Gebäude dürfen nicht beschädigt oder misshandelt werden.

### 4.8 Haftungen

Für Geld und Wertgegenstände haftet die Schule nicht. Während des Sportunterrichts können solche Gegenstände beim Lehrer oder der Lehrerin zur Aufbewahrung abgegeben werden.

Auch für Schäden an Fahrzeugen haftet die Schule nicht.

### 4.9 Maßnahmen

Damit die von allen Gruppen akzeptierten Regeln eingehalten werden können, ist es notwendig, dass auf Verstöße mit angemessenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen des Schulgesetzes reagiert wird.

**4.10** Auf die grundlegenden Regelungen des **Schulgesetzes** zu folgenden Punkten wird abschließend ausdrücklich hingewiesen:

- Verpflichtung zum Schulbesuch
- Verhalten bei Schulversäumnis
- Beurlaubung
- Befreiung vom Unterricht

Die Schulkonferenz des  
Engelbert-Kaempfer-Gymnasiums  
26. Juni 2018